

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementpreis vierteljährlich 3 K. Nr. 8. Olkusz, am 15. April 1916.

156.

Personalien.

Der k. u. k. Forstmeister Ludwig Then in Olkusz wurde zum Stellvertreter des Forst- und Güterdirektors beim M. G. G. in Lublin ernannt.

Der k. k. Landsturm-Oberleutnant-Auditor Dr. Otto Link in Olkusz wurde zum k. u. k. Feldgerichte in Krakau versetzt.

Dem k. u. k. Kreisgerichte in Olkusz wurden die k. k. Landsturm-Oberleutnantauditore Dr. Ladislaw Sentek und Dr. Otto Gerhard Meider zugeteilt.

157.

Amtstage.

Im Monate Mai l. J. finden nachstehende Amtstage statt:

am 4. Mai in Slawków,

am 5. Mai in Wolbrom,

am 6. Mai in Rabsztyn,

am 10. Mai in Ogrodzieniec für die Gemeinden Ogrodzieniec und Pilica,

am 11. Mai in Kidów für die Gemeinden Kidów und Kroczyce,

am 12. Mai in Żarnowiec,
am 17. Mai in Jangrot,
am 18. Mai in Skala,
am 19. Mai in Cianowice,
am 20. Mai in Suloszowa,
am 22. Mai in Boleslaw.

Die Amtstage beginnen um 10-h vorm. und haben zu denselben alle Wójte, beziehungsweise k. u. k. Gemeindeverwalter und Soltyse zu erscheinen.

Aus Dörfern, in welchen ansteckende Krankheiten herrschen darf zu den Amtstagen niemand erscheinen (weder Soltyse noch andere Personen).

Die Gemeinden haben ein entsprechendes Lokal beizustellen und die zuständigen Gendarmerieposten-Kommanden 2 Mann als Militär-Assistenz stellig zu machen.

158.

Kundmachung.

A. O. K. M. V. Nr. 26.206 vom 27/III. 1916.

Bekanntlich wird Personen, die sich aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete nach Deutschland begeben wollen, auch wenn sie im Besitze eines vorschriftsmässig ausgestellten Reisepasses sind, der Eintritt nach Deutschland nur auf Grund eines besonderen Passierscheines des Stellvertretenden Generalstabes der Armee in Berlin gestattet. Das zum Eintritt nach Deutschland ferner noch erforderliche Passvisum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung wird erst nach Erlangung dieses Passierscheines dem Reisepass beigegeben.

Diese Vorschrift wird zur allgemeinen Kenntnis bekannt gegeben.

159.

Assanierung der Gemeinden.

An sämtliche Gemeindevorsteher.

Um der Weiterverbreitung der Infektionskrankheiten entgegenzuwirken, werden bezüglich der noch immer ungenügenden Assanierung der Gemeinden nachstehende sanitätspolizeiliche Anordnungen getroffen:

1) Gründliche wöchentliche Reinigung der Strassen, Gassen und Plätze.

2) Beaufsichtigung öffentlicher Gebäuden u. zw. der Schulen, Hotels, Gast- und Wirtshäuser, Arreste und Fabriken betreffs der dort herrschenden sanitären Verhältnisse, unverzügliche Beseitigung jeweilig beobachteter sanitätswidriger Zustände.

3) Sofortige Reinigung und Ausbesserung sämtlicher Brunnen. — Die Brunnen müssen gut verzimmert und mit stabilen Schöpfvorrichtungen versehen sein.

Die öffentlichen Brunnen sind zu Pumpbrunnen umzuarbeiten. Brunnen, welche in der Nähe von Stallungen, Düngergruben und Aborten sich befinden, sind zu verschütten, falls sie nicht nur Wirtschaftszwecken dienen. In diesem Falle müssen sie mit entsprechend bezeichneten Warnungstafeln versehen sein. In Ortschaften, wo die Zahl der Brunnen ungenügend ist, müssen neue Brunnen gebaut werden.

4) Ablassen der stehenden Gewässer und Trockenlegung der Pfützen, soweit es mit lokalen Kräften durchführbar ist.

5) Beaufsichtigung der Lebensmittel u. zw. der Milch, des Mehles, der Schwämme, Früchte, Zuckerwaren und sonstiger Artikel, die auf Märkten oder in Handlungen verkauft werden, weiters der Getränke, wie des Weins, Bieres, Branntweins, Sodawassers, der Limonaden, Früchtsätze u. s. w. Gesundheitsschädliche Lebensmittel sind zu konfiszieren und zu vernichten.

6) Die Gewerblokale sollen stets in Ordnung und tadellos rein gehalten werden.

7) Beaufsichtigung der genauen Durchführung der Anordnungen bezüglich der Schlachtvieh- und Fleisch-Beschau. Es ist verboten, Selchereiwaren in Krambuden zu verkaufen; dazu haben entsprechend eingerichtete Lokale zu dienen.

8) Der Dünger soll von den Hofräumen und Viehställen so oft als möglich auf die Felder ausgeführt werden.

9) Herstellung der Aborte in den Häusern.

10) Sofortige Herrichtung eines Spitales in jeder Gemeinde zur event. Unterbringung von wenigstens 4 Infektionskranken.

11) Entsprechende Erhaltung der Friedhöfe und gehörige Einrichtung der Totenkammern. In jenen Gemeinden, wo auf dem Friedhofe noch keine Totenkammer sich befindet, muss eine solche ehestens aufgebaut werden. Die Friedhöfe haben umzäumt oder wenigstens mit einem Graben umgeben zu sein. Die Gräber sollen nach der Reihenfolge und entsprechend tief ausgehoben werden.

12) Jede Gemeinde hat sich unverzüglich mit genügender Menge von Desinfektionsmitteln zu versehen.

13) Genaue Überwachung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung. Kommt irgend eine Infektionskrankheit vor, dann müssen gleichzeitig mit der vorschriftsmässigen Meldung an das k. u. k. Kreiskom-

mando nachstehende Vorschriftsmassregeln an Ort und Stelle genauestens getroffen werden:

a) Isolierung des infizierten Hauses und Bezeichnung desselben mit einer Aufschrift (z. B. hier ist Typhus, Eintritt verboten),

b) Ausschliessung des durch den Kranken benützten Brunnens vom gemeinschaftlichen Gebrauche,

c) Verbot des Schulbesuches für die im infizierten Hause wohnenden Schulkinder,

d) Krankendejekte dürfen nur in Gruben entleert und sollen mit Kalkmilch desinfekziert werden.

Es ist der Bevölkerung die ihr obliegende Anzeigepflicht über jeden infektiösen Krankheitsfall in Erinnerung zu bringen.

14) Überwachung der genauen Durchführung der den Totenbeschauern zukommenden Funktionen. Es ist zu beachten, dass die Bestattung von Personen, die an Infektionskrankheiten sterben, ohne Geleite vor sich geht, dass Leichen solcher Personen nicht in die Kirche (Kapelle) hineingetragen, dass nach der Beerdigung keine Leichenmahle veranstaltet werden.

15) Beaufsichtigung, dass ausser Personen, die zur Behandlung der Kranken befugt sind, sonst niemand damit sich befasst. Dieses Verbot gilt auch für nicht geprüfte Hebammen und nicht absolvierte Feldschere.

Jeder zur Kenntnis gelangte Fall von Kurpfuscherei soll dem Kreiskommando gemeldet werden.

Wer obigen Anordnungen entgegenhandelt, wird strenge gestraft.

Über die Durchführung aller oberwähnten Anordnungen ist von den Gemeinden spätestens bis zum 30. Mai 1916 ein Bericht anher zu erstatten.

160.

Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 9. März 1916.

Postverkehr des Militär-Generalgouvernement-Gebietes Lublin mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau.

Auf Grund des § 5 (Abs. 2) der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird im Einvernehmen mit dem kais. deutschen Reichs-Postamte in Berlin der Postverkehr zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin und Deutschland sowie dem Generalgouvernement Warschau unter folgenden Bedingungen aufgenommen:

1. Zur Beförderung sind zugelassen:

a) gewöhnliche und rekommandierte Dienstbriefe,

b) gewöhnliche private Briefpostsendungen (Korrespondenzkarten, Briefe, Drucksachen, Warenproben).

2. Die privaten Briepostsendungen dürfen nur in deutscher Sprache abgefasst sein und keinerlei Mitteilungen über militärische Angelegenheiten enthalten. Sie müssen offen aufgegeben werden, die genaue Bezeichnung des Absenders tragen und unterliegen dem Frankozwang.

3. Die Gebührensätze sind die gleichen wie im Wechselverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn, somit auch wie im inneren Verkehr des Gouvernementsbereiches Lublin.

4. An dem neuen Postverkehr nehmen im Generalgouvernement Warschau die Postorte:

Alexandrowo, Bendzin, Brzeziny, Ciechanow, Czenstochau, Gostynin, Grodzisk, Grojec, Kalisch, Koło, Konin, Kutno, Lenczyca, Lipno, Lodz, Lowicz, Mlawa, Pabianice, Plock, Plonsk, Przasnycz, Rawa, Rypin, Sieradz, Sierpc, Skierniewice, Slupca, Sochaczew, Sosnowice, Tomaszow (Kreis Brzeziny), Turek, Wielun, Wloclawek, Zdunska Wola, sowie alle Orte der Kreise, in denen diese Postorte liegen, ferner die Stadt Warschau, teil.

In der Aufschrift der Sendungen nach Landorten ist der Name des zuständigen Postortes, bei dem die Sachen abgeholt werden sollen, mindestens aber der Name des Kreises anzugeben. Bestellung findet nicht statt.

5. Die Zustellung rekomandierter Privatsendungen und der Postanweisungen, sowie des Privattelegrammverkehres wird einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

6. Hinsichtlich des gegenseitigen Feldpostverkehres bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

161.

Kundmachung

betreffend die Behandlung von Ausfuhransuchen für Apothekerartikel.

Es wird allen Apothekern im Kreise bekanntgegeben, dass von nun an Ausfuhransuchen für Apothekerartikel (Arzneiwaren) direkt bei der k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau, Długa 1. einzureichen sind.

Als Lieferfirmen kommen alle Grossdrogenfirmen Österreich-Ungarns in Betracht, welche sich zur Be urteilung der Zulässigkeit der Ausfuhr der vorgeschriebenen militärischen Kontrolle unterziehen.

162.

Kundmachung.

Ad Verdg. des M. G. G. F. Nr. 14.952 vom 8./3. bezw. Erl. A. O. K. M. V. Nr. 27.273/P. vom 18./3. 1916.

1) Die Erzeugung von feinen Mehlarten wird eingestellt. Die Hälfte der Brotfrucht ist auf Vollmehl (mit 80% Mehlausbeute) die Hälfte auf Schrotmehl (ohne Kleieabzug) zu verarbeiten.

Die Mehlpreise für Privatkonsum per 100 kg. loco Mühle oder Monopolmagazin, bezw. Kleinverschleiss werden wie folgt festgesetzt:

Roggenvollmehl	Kr. 44.—	Kr. 48.—
Roggenschrotmehl	Kr. 38.—	Kr. 42.—
Weizenvollmehl	Kr. 48.—	Kr. 52.—
Weizenschrotmehl	Kr. 42.—	Kr. 46.—

2) Um den Brotfruchtverbrauch der selbstproduzierenden Landbevölkerung zu überwachen und einzuschränken, werden alle Lohnmühlen strengstens kontrolliert und bei sich ergebend Anständen gesperrt. Die Handmühlen werden nötigenfalls konfisziert.

Die Vermahlung des Getreides hat nur in einem, dem gestatteten Verbrauche entsprechenden Ausmasse zu erfolgen und darf nur gegen Vorweisung von Erlaubnisscheinen des Erntebeamten geschehen.

3) Das Kreiskommando erwartet von der Einsicht der ackerbautreibenden Bevölkerung, dass die noch ausständigen Getreideüberschüsse an das zuständige Monopolmagazin abgeführt werden und es nicht erst zur Anwendung von Zwangsmassregeln kommen zu lassen.

4) Die immer mehr zunehmende Getreide-(Mehl)-Knappheit erfordert dringend, dass zur Streckung der Verbrauchsmengen die Surrogierung allgemein Anwendung finde.

Die bereits angeordnete Beigabe von 20% bis 25% Kartoffel oder Kartoffelmehl zum Brotbackmehle ist nunmehr strenge einzuhalten.

Dawiderhandelnde Broterzeuger setzen sich der Bestrafung aus.

5) Mit der Ausgabe des Mehles nach der neuen Vermahlung wird ein Einheitsbrot, dessen Gewicht und Preis festgesetzt werden.

6) Die Bäcker und Mehlverschleisser sind verpflichtet bei jedem Einkauf von Edelmehl bis zu 25% an Kartoffelmehl anzunehmen.

Im Detailverkaufe ist dann wieder das Kartoffelmehl im selben Verhältnisse an die Kunden »unvermengt« abzugeben.

Verlautbart zur allgemeinen Kenntnis und Darnachachtung.

163.

Kundmachung,

womit die Erzeugung bestimmter Ledersorten, sowie das Zerschneiden des halbfertigen und fertigen Leders, vor dessen Freigabe durch die Lederübernahmsstelle, verboten wird.

I.

Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Kundmachung dürfen die nachgenannten Gattungen von Rohhäuten und Fellen nicht mehr mineralisch gegerbt werden, und zwar:

1) Kalbfelle — einschliesslich Fresser und Pittlinge — deren »salzfrei vorgewogenes Gewicht« mehr beträgt als

a) mit Kurzfuss und Kopf 4 kg.,

b) mit Kurzfuss ohne Kopf 3½ kg.

Bei Kalbfellen mit Langfuss, Schweifbein oder Kopffleisch erhöhen sich diese Gewichtsgrenzen um je 0.20 kg. für jede dieser Abarbeitungsarten.

Für getroknete Kalbfelle stellen sich die angeführten Gewichtsgrenzen um die Hälfte niedriger.

2) Rindshäute einschliesslich Stierhäute.

3) Rosshäute.

II.

Zur Fertigstellung solchen mineralisch gegerbten Leders, aus den in I. genannten Rohhäuten und Fellen, das sich am Tage des Inkrafttretens dieser Kundmachung bereits in der Erzeugung oder Ausarbeitung befindet, wird eine Frist bis zum 30. April 1916 gewährt. Nach diesem Tage dürfen daher auch zur Fertigstellung solchen Leders dienende Arbeiten nicht mehr vorgenommen werden.

III.

Die Erzeugung von Maschinenriemenleder darf vom Zeitpunkte des Inkrafttretens an, nur mit Bewilligung des Militär-General-Gouvernements erfolgen.

IV.

Rosshäute dürfen fernerhin nur zu lohgarem Brandsohlenleder und zwar nur in ganzen oder halben Häuten, verarbeitet werden.

V.

Schwarzes Oberleder vegetabilischer oder vegetabilisch-mineralischer Gerbung darf nach dem 10. April 1916 nicht mehr hergestellt werden.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Oberleder das aus Kalbfellen (einschliesslich Fresser und Pittlinge) hergestellt wird, soferne das Gewicht der Felle die in I., Pkt. 1. angeführten Gewichtsgrenzen nicht übersteigt.

VI.

Die Erzeugung von Sohlenleder aus Rindshäuten (auch Stierhäuten) von deren Blössen der Fleischteil (Spalt) ganz oder teilweise abgetrennt wurde, und der Verkauf solchen Leders, ist verboten.

VII.

Das Zerschneiden von halbfertigem, oder fertigem Leder aller Art, aus Rinds-, Ross- und Kalbfellen, vor dessen Freigabe durch die k. u. k. Lederübernahmstelle, ist verboten.

VIII.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Kundmachung wird vom Kreiskommando mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen geahndet.

Überdies kann die Sperrung solcher Betriebe, welche den vorerwähnten Vorschriften zuwiderhandeln, verfügt werden.

IX.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

164.

Gemüsezucht.

Nachdem Saatgetreide, Brotfrucht und Mahlprodukte der Bevölkerung im Kreise nur in notwendig beschränkten Mengen zur Verfügung stehen, muss dem Gemüseanbau für das Jahr 1916 eine besonders erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Nur dann werden die Einwohner Ersatz für Mahlprodukte zur eigenen Ernährung besitzen, aber auch auf den Märkten in den Städten reichlich Gemüse absetzen können und Geld verdienen.

Es sind daher in den Gärten alle verfügbaren, noch so kleinen Bodenflächen, auch Rasenplätze, Blumenbeete, welche bisher unbebaut geblieben oder von ihren Besitzern verlassen wurden, sowie alle anderen brach liegenden Grundstücke in allen Städten und Ortschaften ausgiebigst mit landesüblichem Gemüse, insbesonders Kraut, Fisolen, Erbsen, Salat, Spinat, Kohlrüben zu bebauen.

Der Befolg dieser Anordnung wird allen Besitzern von Gärten und unbebauten Grundstücken zur besonderen Pflicht gemacht. Die Herren Pfarrer, Lehrer, Gend.-Posten-Kommanden, sowie die gesammte Intelligenz des Kreises wird aufgefordert, die Bevölkerung bei jeder sich bietenden Gelegenheit über den Nutzen des Gemüseanbaues aufzuklären und ihr bei der Anschaffung des Gemüsesamens nach Möglichkeit an die Hand zu gehen, zu welchem Zwecke auch das Landwirtschaftliche Referat des k. u. k. Kreiskommandos in Anspruch genommen werden kann.

165.

An alle Herren Gemeindevorsteher und Gemeindeverwalter!

Da in der letzten Zeit im okkupierten Gebiete neuerlich Fälle vorkommen, dass Militärpersonen oder Patrouillen angegriffen werden, fordere ich die Herren Gemeindevorsteher und Gemeindeverwalter auf, bei eventuellen solchen Anschlägen stets sofort nach den verdächtigen Individuen zu fahnden, um dieselben sodann den k. u. k. Gerichten einzuliefern.

Ich mache darauf aufmerksam, dass ich über jene Gemeinden, welche den Aufenthalt der Täter dulden werden, ohne sie festzunehmen, eine Kontribution verhängen werde.

166.

Warnung.

Anlässlich eines Unglückfalles, der sich durch die unvorsichtige Hantierung mit einem aufgefundenen Artillerie-Geschoss durch eine Zivilperson ereignete, dem 3 Menschenleben zum Opfer fielen und schwere Verwundungen anderer nach sich zog, fordere ich nochmals alle in Betracht kommenden Organe und Personen, insbesondere die Geistlichkeit, die Lehrerschaft und Gendarmerie mit allem Nachdrucke auf, die Bevölkerung bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die mit dem Hantieren mit Artillerie-Geschossen verbundenen grossen Gefahren wiederholt aufmerksam zu machen.

167. VERZEICHNISS ÜBER DIE

IM KREISE OLKUSZ —

Fortlauf. Nr.	Beschreibung des Stieres	Alter	Ortschaft (Gemeinde)	Vor- und Zuname des Eigentümers	Decktaxe in Kronen	Anmerkung
1.	schwarz-scheckig $25^0/_0$ fries. Rasse	3	Witeradów (Bolesław)	Adalbert Gałka	2	
2.	schwarz-scheckig friesischen Rasse	2	Klucze (Bolesław)	Wladimir Mauve	5	vermietet vom M. G. G. III. Klasse Nr. 262.
3.	schwarz mit Blässe $25^0/_0$ fries. Rasse	$1^6/_{12}$	Górna Wieś (Cianowice)	Johann Wójcik	2	
4.	schwarz-scheckig $25^0/_0$ fries. Rasse	2	Grembynice (Cianowice)	Peter Pasierbiński	2	
5.	schwarz-scheckig $50^0/_0$ fries. Rasse	2	Imbramowice (Jangrot)	Lucian Ostojowski	4	
6.	schwarz-scheckig $50^0/_0$ fries. Rasse	2	Glanów (Jangrot)	Leon Nowak	4	
7.	schwarz-scheckig fries. Rasse	$1^{10}/_{12}$	Tarnawa (Jangrot)	Miecislaus Nowak	5	
8.	schwarz-scheckig mit Blässe, $25^0/_0$ fries R.	2	Tarnawa (Jangrot)	Johann Cipiński	2	
9.	rot-scheckig landesüblich	2	Okupniki (Kroczyce)	Magdalene Blochlińska	2	
10.	aschgrau-scheckig Blässe, landesüblich	$1^6/_{12}$	Przyłubsko (Kroczyce)	Ladislaus Arkuszewski	2	
11.	schwarz-scheckig landesüblich	$1^6/_{12}$	Kroczyce (Kroczyce)	Paul Mrówka	2	
12.	»	$1^6/_{12}$	Rzędkowice (Kroczyce)	Peter Trąbski	2	
13.	schwarz-scheckig der fries. Rasse	$1^6/_{12}$	Żerkowice (Kroczyce)	Johann Odechowski	5	vermietet vom M. G. G. III. Klasse Nr. 279.
14.	»	$1^6/_{12}$	Gorenice (Rabsztyn)	Anton Minkiewicz	5	vermietet vom M. G. G. III. Klasse Nr. 261.
15.	schwarz-scheckig landesüblich	2	Sławków (Slawków)	Peter Cieślik	2	
16.	schwarz-scheckig $75^0/_0$ fries. Rasse	2	Sieciechowice (Skała)	Sukcessoren des Grafen Stanislaus Rey	4	
17.	»	2			4	
18.	schwarz-scheckig der fries. Rasse	$1^6/_{12}$	Celiny (Skała)		7	vermietet vom M. G. G. I. Klasse Nr. 289.
19.	»	2			5	
20.	»	2	Władyslaw (Skala)	Samuel Bukowski	5	

LIZENZIERTEN STIERE

IM JAHRE 1916.

Fortlauf. Nr.	Beschreibung des Stieres	Alter	Ortschaft (Gemeinde)	Vor- und Zuname des Eigentümers	Decktaxe in Kronen	Anmerkung
21.	schwarz-scheckig der fries. Rasse	3	Gołyszyn (Skała)	Franz Gaszyński	5	
22.	schwarz-scheckig mit Blässe, 50% fries. R.	2	Skała (Skała)	Paul Boroń	2	
23.	aschgrau-scheckig 50% der fries. Rasse	$1^6/_{12}$	Sułoszowa (Suloszowa)	Feliks Pogan	2	
24.	schwarz-scheckig landesüblich	$1^6/_{12}$	Wolbrom (Wolbrom)	Paul Strzalka	2	
25.	schwarz-scheckig der fries. Rasse	2	Poręba dzierzna (Wolbrom)	Ignatz Świętochowski	10	
26.	»	$1^6/_{12}$			6	vermietet vom M. G. G. II. Klasse Nr. 257.
27.	»	$1^6/_{12}$			6	vermietet vom M. G. G. II. Klasse Nr. 283.
28.	schwarz mit Blume landesüblich	$1^6/_{12}$	Łany wielkie (Żarnowiec)	Vinzenz Paleczek	2	
29.	schwarz-braun-scheckig, landesüblich	$1^2/_{12}$	»	Adam Gawinek	2	
30.	schwarz-scheckig verbessert	$1^6/_{12}$	»	Simon Micuła	2	
31.	schwarz-scheckig mit Herz, 75% fries. Rasse	1	Koryczany (Żarnowiec)	Marie Rogoż	4	
32.	schwarz-scheckig verbessert	$1^7/_{12}$	»	Peter Grelak	2	
33.	rot-scheckig landesüblich	$1^2/_{12}$	Małoszyce (Żarnowiec)	Josef Ciapa	2	
34.	schwarz-scheckig verbessert	1	Łany male (Żarnowiec)	Nikolaus Pustułka	2	
35.	»	1	Otola (Żarnowiec)	Stanislaus Szczerba	2	
36.	schwarz-scheckig der fries. Rasse	$1^6/_{12}$	Udorz (Żarnowiec)	Dr. Aleksander Moes	12	
37.	schwarz-scheckig mit Blässe, 75% fries. R.	$1^6/_{12}$	Wola libertowska (Żarnowiec)	Paul Swyj	4	
38.	schwarz-scheckig der fries. Rasse	$1^6/_{12}$		Aleksander Keferstein	12	
39.	»	3			10	

168.

Neuer Tarif für die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn.

Mit 1. Feber 1916 tritt auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen in Kraft. Durch diesen wird der Tarif vom 1. Juni 1915 nebst Nachtrag vom 6. September 1915 und Nachtrag II. vom 5. Oktober 1915 aufgehoben.

Einzelne Exemplare des Tarifes sind in dem Verkaufsbüro »Rekord« Lublin, Kapucyńska 2 und bei den Auskunftsstellen Krakau, Piotrkow, Rzeszow und Lemberg zum Preise von K. 1.20 per Stück käuflich.

169.

Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen vom 17. März 1916.

Beförderung von Gütern in Kesselwagen auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn.

Mit sofortiger Giltigkeit finden auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn die im österr.-ung.- und bosn.-herc.- Eisenbahngütertarif, Teil I, Abteil. B, unter Abschnitt E vorgesehenen »Besonderen Vorschriften für die Beförderung von Gütern in Kesselwagen« sowie die dortselbst angezogenen näheren Beförderungsbedingungen der Anlage »C«, Abteilung A des genannten Teiles I, unter voller Aufrechthaltung der im Tarif für die Beförderung von Zivilgütern etz. auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn *vorgesehenen Beförderungsbedingungen* (Teil I) und *Tarifbestimmungen* (Teil II) sinngemässe Anwendung.

170.

Vereinswesen.

Gesuche um Genehmigung von Vereinen (politischer und nicht politischer Vereine, wirtschaftlicher, Konsum-, Geselligkeits-, Sport-, Wohltätigkeitsvereine, Berufsgenossenschaften u. a.) sind unter Anschluss von 3 Ex. der Statuten, wenn sich die Vereinstätigkeit auf mehrere Kreise erstrecken soll, je eines weiteren Exemplares für jeden Kreis, dem Kreiskommando vorzulegen.

Die Vereine sind verpflichtet, die Mitglieder der Vereinsverwaltungen und jede Veränderung im Stande dieser Organe dem zuständigen Kreiskommando bekanntzugeben.

Die Abhaltung einer jeden General-Versammlung ist vorher dem zuständigen Kreiskommando derart rechtzeitig anzuzeigen, dass demselben die Möglichkeit gegeben sei, einen Vertreter zu dieser Versammlung zu entsenden, oder auf eine andere Weise Kontrolle auszuüben.

Insoferne einzelne Zweige der statutenmässigen Tätigkeit eines Vereines nach den geltenden Vorschriften an eine besondere behördliche Bewilligung gebunden sind, ist der betreffende Verein durch Genehmigung seiner Statuten selbstverständlich keineswegs der Verpflichtung enthoben, vor Beginn dieser Tätigkeit die erforderliche Bewilligung einzuholen.

171.

Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen vom 25. Februar 1916.

Eröffnung der Expositur der Filiale Krakau der österreichisch-ungarischen Bank in Lublin.

Eine Expositur der Filiale Krakau der österreichisch-ungarischen Bank wurde am 10. Februar 1916 in Lublin, Czechowska 4, I Stock, eröffnet.

Der Wirkungskreis dieser Expositur umfasst den Giroverkehr, den Verwechslungsdienst, Valuten- und Kommissionsgeschäfte, die Auszahlung fälliger Koupons von Aktien, Pfandbriefen und Kriegsanleiheobligationen, Einlösung verloster Pfandbriefe der österreichisch-ungarischen Bank und die Auszahlung von Depositenguthaben.

172.

Kundmachung.

Anlässlich des in Klonow (Kreis Radom) vorgekommenen Falles, dass die dortige Bevölkerung gelegentlich der Amtshandlung einer Gendarmeriepatrouille gegen letztere aggressiv vorging und die Verhaftung eines Landwirtes zu vereiteln suchte, hat das Kreiskommando über die Ortschaft eine Strafe in der Höhe von 2000 Kronen verhängt. Die diesbezügliche amtliche Verlautbarung des Kreiskommandos in Radom lautet:

Strafverfügung.

Am 7. Jänner 1916 haben sich die Einwohner des Dorfes Klonów und der Kolonie Klonów, Gemeinde Kuczki, anlässlich Verhaftung des Landwirtes Vinzenz Mucha gegen eine k. u. k. Gendarmeriepatrouille des Gendarmeriepostenkommandos Kuczki gewalttätig dadurch benommen, dass sie die Verhaftung zu vereiteln

versuchten und die Patrouille durch Werfen von Steinen, Latten etz. tätlich angegriffen haben, wodurch letztere sich veranlasst sah, von der Waffe Gebrauch zu machen.

Da sich an diesen Gewaltakte sämtliche Einwohner des Dorfes und der Kolonie Klonów beteiligt haben, wurde der Ortschaft und der Kolonie Klonów eine Strafe in der Höhe 2000 Kronen, welche zu Gunsten des Armenfondes verwendet werden wird auferlegt.

Die Redelsführer wurden verhaftet und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos zur strafgerichtlichen Verfolgung eingeliefert.

173.

Verlautbarung betreffend Aufstellung der Beschälstation in Wolbrom.

Mit M. G. G.-Verordnung wird vom 15. April l. J. eine Beschälstation in Wolbrom aufgestellt.

Vor Bedeckung der Stuten haben deren Besitzer ein Zeugnis des Mil.-Thierarztes des Ulanenregiments Nr. 2 in Wolbrom beizubringen, dass diese Stuten gesund sind und aus seuchenfreiem Gehöfte stammen.

Gleichzeitig ist eine Decktaxe in Kronenwährung zu entrichten. Die Decktaxe beträgt 4—8 Kronen. Weitere 5 Sprünge sind unentgeltlich.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.

